



Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. November 2020 – Kommission/Belgien (Einkünfte aus Auslandsimmobilien)

(Rechtssache C-842/19)¹

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird – Nichtdurchführung – Freier Kapitalverkehr – Art. 63 AEUV – Unvereinbarkeit der belgischen Steuervorschriften über die Einkünfte aus Auslandsimmobilien – Art. 260 Abs. 2 AEUV – Antrag auf Verhängung eines Zwangsgelds und eines Pauschalbetrags“

1. *Vertragsverletzungsklage – Urteil des Gerichtshofs, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wird – Frist für die Durchführung – Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung des Vorliegens der Vertragsverletzung*

(Art. 260 Abs. 2 AEUV)

(vgl. Rn. 12)

2. *Vertragsverletzungsklage – Urteil des Gerichtshofs, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wird – Verletzung der Pflicht zur Durchführung des Urteils – Finanzielle Sanktionen – Zweck – Prävention der Wiederholung ähnlicher Verstöße*

(Art. 260 Abs. 2 AEUV)

(vgl. Rn. 45)

3. *Vertragsverletzungsklage – Urteil des Gerichtshofs, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wird – Verletzung der Pflicht zur Durchführung des Urteils – Finanzielle Sanktionen – Zwangsgeld – Pauschalbetrag – Kumulierung beider Sanktionen – Zulässigkeit*

(Art. 260 Abs. 2 AEUV)

(vgl. Rn. 46)

4. *Vertragsverletzungsklage – Urteil des Gerichtshofs, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wird – Verletzung der Pflicht zur Durchführung des Urteils – Finanzielle Sanktionen – Verhängung eines Pauschalbetrags – Beurteilungsbefugnis des Gerichtshofs – Beurteilungskriterien*

¹ ABl. C 45 vom 10.2.2020.

(Art. 260 Abs. 2 AEUV)

(vgl. Rn. 47, 48)

5. *Vertragsverletzungsklage – Urteil des Gerichtshofs, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wird – Verletzung der Pflicht zur Durchführung des Urteils – Finanzielle Sanktionen – Pauschalbetrag – Festlegung der Höhe – Kriterien – Dauer der Zuwiderhandlung – Beurteilung zum Zeitpunkt der Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof*

(Art. 260 Abs. 2 AEUV)

(vgl. Rn. 55, 56)

6. *Vertragsverletzungsklage – Urteil des Gerichtshofs, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wird – Verletzung der Pflicht zur Durchführung des Urteils – Finanzielle Sanktionen – Pauschalbetrag – Festlegung der Höhe – Kriterien – Zahlungsfähigkeit – Zeitpunkt der Beurteilung*

(Art. 260 Abs. 2 AEUV)

(vgl. Rn. 58)

7. *Vertragsverletzungsklage – Urteil des Gerichtshofs, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wird – Verletzung der Pflicht zur Durchführung des Urteils – Finanzielle Sanktionen – Zwangsgeld – Verurteilung zur Zahlung – Voraussetzung – Fortdauer der Vertragsverletzung bis zur Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof*

(Art. 260 Abs. 2 AEUV)

(vgl. Rn. 61)

8. *Vertragsverletzungsklage – Urteil des Gerichtshofs, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wird – Verletzung der Pflicht zur Durchführung des Urteils – Finanzielle Sanktionen – Zwangsgeld – Festlegung der Form und der Höhe – Beurteilungsbefugnis des Gerichtshofs – Kriterien*

(Art. 260 Abs. 2 AEUV)

(vgl. Rn. 63-65)

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass es nicht alle Maßnahmen getroffen hat, die sich aus dem Urteil vom 12. April 2018, Kommission/Belgien (C-110/17, EU:C:2018:250), ergeben.

2. Das Königreich Belgien wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag von 2 000 000 Euro zu zahlen.
3. Das Königreich Belgien wird verurteilt, an die Europäische Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 7 500 Euro pro Tag ab Verkündung des vorliegenden Urteils bis zu dem Tag, an dem die sich aus dem Urteil vom 12. April 2018, Kommission/Belgien (C-110/17, EU:C:2018:250), ergebenden Maßnahmen getroffen werden, zu zahlen.
4. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.